

## **Änderung der Geschäftsordnung für die Betriebsführung des Eigenbetriebs Gebäudemanagement Landkreis Böblingen**

Die Geschäftsordnung für die Betriebsleitung des Eigenbetriebs Gebäudemanagement Landkreis Böblingen vom 13.01.2021 wird wie folgt geändert:

1) Der Fachbereich „Koordination Schulen“ wird in Fachbereich „Schulen“ umbenannt.

2) In § 6 Absatz 2 wird folgende Sätze 2 und 3 eingefügt:

„Daneben nimmt er auch die Pflichtaufgaben, die im Zusammenhang mit der Schülerbeförderung anfallen, wahr. Hierzu zählen insbesondere die Organisation und Abrechnung der Beförderungsdienstleistungen an kreiseigenen Schulen und den sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren.“

3) In § 6 Absatz 3 wird „sowie Klinikschule des Landkreises“ ersatzlos gestrichen.

4) in § 10 Absatz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Sind einzelne Maßnahmen innerhalb der Genehmigung des Wirtschaftsplans beschlossen worden, bedarf es für die Ausführung dieser Maßnahmen keines gesonderten Gremiumsbeschlusses mehr. Dies gilt nicht für Vergabebeschlüsse sowie den Neubau von Gebäuden.“

5) In § 10 Absatz 10 Buchstabe (d) wird das Wort „Sachgebietsleiter“ durch „Fachbereichsleiter“ ersetzt

6) In § 10 Absatz 10 wird Buchstabe e) mit folgendem Inhalt eingefügt:

(e) Sofern es sich um ungeplante und notwendige Beschaffungsmaßnahmen für die Schulen handelt, zu welchen der Schulträger verpflichtet ist, werden die Betriebsleiter zum Beschaffen bis zu einer Grenze von 50.000 € bevollmächtigt.

7) In § 10 Absatz 14 wird Buchstabe (d) mit folgendem Inhalt eingefügt:

|                  |                    |
|------------------|--------------------|
| (d) bis 10.000 € | Fachbereichsleiter |
|------------------|--------------------|

8) In § 10 Absatz 15 werden Buchstaben (c) und (d) mit folgendem Inhalt eingefügt:

|                  |                    |
|------------------|--------------------|
| (c) bis 10.000 € | Betriebsleiter     |
| (d) bis 3.000 €  | Fachbereichsleiter |

9) In § 10 Absatz 16 wird folgender Buchstabe (c) aufgenommen:

|                  |                    |
|------------------|--------------------|
| (c) Bis 10.000 € | Fachbereichsleiter |
|------------------|--------------------|

10) In § 10 Absatz 17 wird Buchstabe (c) geändert und Buchstabe (d) eingefügt:

|                       |                    |
|-----------------------|--------------------|
| (c) mehr als 25.000 € | Betriebsleiter     |
| (d) bis 25.000 €      | Stabstellenleitung |

11) In § 10 Absatz 18 wird folgender Passus eingefügt:

„Dies gilt nicht für Vertragsabschlüsse, die zur Aufrechterhaltung der laufenden Verwaltung erforderlich sind oder zu Geschäften des täglichen Lebens gehören. Hierzu zählen insbesondere Telefonverträge, Nutzungsverträge über Schließfächer oder Einrichtungsgegenstände sowie Wartungsverträge. Für solche Vertragsabschlüsse sind die Fachbereichsleiter bis zu einem jährlichen Betrag von jeweils 10.000 € zuständig.“

12) In § 10 Absatz 23 letzter Satz wird das Wort „leitende“ gestrichen.

13) In § 10 Absatz 31 wird Buchstabe (a) wie folgt geändert:

|                                         |                                            |
|-----------------------------------------|--------------------------------------------|
| (a) Bevollmächtigung von Rechtsanwälten | Betriebsleitung oder<br>Stabstellenleitung |
|-----------------------------------------|--------------------------------------------|

14) In § 10 Absatz 31 wird Buchstabe (c) wie folgt geändert:

(c) Erteilung von Spendenbescheinigungen:

|                  |                    |
|------------------|--------------------|
| (1) im Übrigen   | Betriebsleiter     |
| (2) bis 10.000 € | Fachbereichsleiter |

Diese Änderung der Geschäftsordnung für die Betriebsführung des Eigenbetriebs Gebäudemanagement Landkreis Böblingen tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Böblingen, den

---

**Gez. Landrat**

Roland Bernhard

---

**Gez. Erster Betriebsleiter**

Björn Hinck

---

**Gez. techn. Betriebsleiter**

Jörg Aichele